

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.

Nr. 274

Diez, Mittwoch den 24. November 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Vom 24. bis 30. November 1915 werden im Unterlahnkreise Kontrollversammlungen abgehalten werden.

An denselben haben teilzunehmen:

1. sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften
 - a) der Reserve,
 - b) der Land- und Seewehr 1. und 2. Aufgebots,
 - c) der Ersatzreserve,
 - d) des ausgebildeten Landsturms 2. Aufgebots;
2. sämtliche ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen 1. und 2. Aufgebots, einschließlich der im Jahre 1896 geborenen. Ausgenommen hiervon sind nur die Beamten und Bediensteten der Eisenbahn- und Postverwaltung, die dem unausgebildeten Landsturm 1. und 2. Aufgebots angehören und als unabhkömmlich anerkannt sind;
3. sämtliche Rekruten;
4. sämtliche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
5. sämtliche ausgebildeten und unausgebildeten Mannschaften, die in den Jahren 1895 bis einschließlich 1876 geboren sind und früher als dauernd untauglich ausgemustert waren und im September und Oktober d. Js. bei der Landsturm- (D. U.-) Musterung als tauglich bezeichnet oder ausgehoben worden sind;
6. sämtliche als dauernd ganzinvalide anerkannten Personen, die in den Jahren 1895 bis einschließlich 1876 geboren sind und bei der gleichen Musterung (vgl. Ziffer 5) als tauglich bezeichnet oder ausgehoben worden sind;
7. sämtliche dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können..

Die Kontrollversammlungen finden wie folgt statt:

Kontrollplatz Kagenelnbogen, „an der Schule“.

Am Mittwoch, den 24. November 1915, 3 Uhr nachm., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Berndroth, Diebrich, Bremberg, Eijghofen, Niedertiefenbach, Reckenroth, Rottert, Roth, Schönborn und Wasenbach.

Am Donnerstag, den 25. November 1915, 9,30 vorm., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Allendorf, Berghausen, Dörsdorf, Ebertshausen, Ergeshausen, Herold, Kagenelnbogen, Klingelbach, Kürdorf, Mittelfischbach und Oberfischbach.

Kontrollplatz Hahnstätten, „an der Narbrücke.“

Am Donnerstag, den 25. November 1915, 1,30 nachm., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Burgschwalbach, Hahnstätten, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Nephach, Niederneifen, Oberneifen, Schiesheim und Muderhausen.

Kontrollplatz Diez, „alte Kaserne“.

Am Freitag, den 26. November 1915, 10,30 vorm., sämtliche gedienten Mannschaften und Ersatzreservisten aus den Orten: Altdiez, Null, Baldunstein mit Hausen, Birlenbach mit Fachingen, Flacht, Glüdingen, Hambach, Heistenbach, Holzheim, Schaumburg, Diez und Freindiez.

Am Freitag, den 26. November 1915, 1,30 nachm., alle übrigen Mannschaften aus den vorgenannten Orten.

Kontrollplatz Holzappel, „Marktplatz“.

Am Samstag, den 27. November 1915, 10,30 vorm., sämtliche Mannschaften mit Ausnahme derjenigen Leute, die bei der Rheinisch-Nassauischen Bergwerks-Gesellschaft beschäftigt sind und an der Kontrollversammlung bei der Holzappelerhütte teilnehmen aus den Orten: Charlottenberg, Cramberg, Dörnberg, Giershausen, Geilnau, Gutenader, Hirschberg, Holzappel, Horhausen, Jßelbach, Kalkofen, Langenscheid, Laurenburg, Ruppenrod, Scheidt, Steinsberg und Eppenrod.

Kontrollplatz Holzappel, „Holzappelerhütte“.

Am Samstag, den 27. November 1915, 1,15 nach m., sämtliche bei der Rheinisch-Nassauischen Bergwerks-Gesellschaft beschäftigten Beamten und Arbeiter, soweit sie zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen verpflichtet sind.

Kontrollplatz Nassau, „am Hotel zur Krone“.

Am Montag, den 29. November 1915, 10 Uhr vorm., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Ottenhausen, Becheln, Deggshofen, Dornholzhausen, Geisig, Vollscheid, Pohl, Schweighausen, Seelbach, Singhofen und Winden.

Am Montag, den 29. November 1915, 2 Uhr nach m., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Bergnassau-Scheuern, Dausenau, Dienethal, Hömberg, Mißelberg, Nassau, Obernhof, Obervies, Sulzbach und Weinähr.

Kontrollplatz Bad Ems, „Wandelbahn“.

Am Dienstag, den 30. November 1915, 9,30 vorm., sämtliche Mannschaften mit Ausnahme derjenigen Leute, die bei dem Blei- und Silberwerk Bad Ems beschäftigt sind und an der Kontrollversammlung bei dem Blei- und Silberwerk Bad Ems teilnehmen aus den Orten: Bad Ems, Kemmenau und Zimmerchied.

Kontrollplatz Bad Ems, „Blei- und Silberwerk“.

Am Dienstag, den 30. November 1915, 2,15 nach m., sämtliche bei dem Blei- und Silberwerk Bad Ems beschäftigten Beamten und Arbeiter, soweit sie zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen verpflichtet sind.

Zugleich wird zur Kenntnis gebracht:

1. Eine besondere Verordnung durch schriftlichen Befehl erfolgt nicht; diese öffentliche Bekanntmachung ist der Verordnung gleich zu erachten.
2. Wer zur Kontrollversammlung nicht erscheint oder ohne besondere Erlaubnis an einer andern als der für ihn befohlenen teilnimmt, wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.
3. Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortspolizeibehörde beglaubigtes Gesuch mit den Militärpapieren dem Bezirksfeldwebel baldigst einzureichen.
4. Jedermann muß seine Militärpapiere bei sich haben.
5. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Mannschaften gemäß § 38 B 1 des Reichsmilitärgesetzes während des ganzen Tages, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, zum aktiven Heere gehören und den Kriegsgesetzen unterworfen sind.

Als Vorgesetzte der Mannschaften sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Auf die Landsturmpflichtigen finden die für die Land- und Seelwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind auch sie den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

Oberlahnstein, den 8. November 1915.

Königl. Bezirkskommando.

Nr. 10 136.

Diez, den 10. November 1915.

Ich weise die Herren Bürgermeister an:

1. Die Bekanntmachung sofort wiederholt in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und die auf allein- stehenden Betrieben, Höfen und Mühlen wohnenden Leute zu benachrichtigen.

2. Dem Bezirkskommando bis zum 22. 11. 1915 eine Liste der beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften (siehe Ziffer 7 der Bekanntmachung), enthaltend folgende Angaben:

- a) Dienstgrad,
- b) Vor- und Zuname,
- c) Geburtstag und Ort,
- d) Militärverhältnis — von wann bis wann und bei welchem Truppenteil aktiv gedient — Ersatz-Reservist oder Landsturmpflichtiger,
- e) jetziger Truppenteil, Kompanie,
- f) beurlaubt von wann bis wann,
- g) nach welchem Ort, einzureichen.

3. Sofort nach der Kontrollversammlung dem Bezirkskommando eine gleiche Liste über diejenigen beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften einzusenden, die in der ersten Liste nicht enthalten waren.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Bimmermann.

J.-Nr. II 11 617.

Diez, den 22. November 15.

An die Herren Standesbeamten der Landgemeinden.

Betrifft die Stempelspflichtigkeit von inländischen Ehefähigkeitszeugnissen und von ledigkeits- und Wohnortbescheinigungen zur Beschaffung ausländischer Ehefähigkeitszeugnisse.

Die Bestimmung im § 16 ersten Absatz des Personenstandsgesetzes über die Stempelfreiheit der auf die Führung der Standesregister bezüglichen Verhandlungen findet keine Anwendung auf obengenannte Urkunden, die zu Eheschließungen im Auslande verwendet werden sollen. Der Zeugnisstempel ist indessen nicht zu erheben, zu Bescheinigungen dieser Art, die bei ausländischen Behörden zur Vorlage kommen, um Ehefähigkeitszeugnisse zu erlangen, die für Eheschließungen im Inlande erforderlich sind.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Abt. III b Tgb.-Nr. 23 674/10 908.

Frankfurt a. M., den 10. Nov. 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkauf von Postkarten.

Die Verordnung vom 31. August d. Js. betr. den Verkauf von Postkarten, welche aus Papler hergestellt sind, das in mehreren lösbaren Schichten zusammengeheftet ist, sowie von Postkarten mit aufgeklebten Photographien (III b 18 649/8359) wird aufgehoben.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

I. 9430.

Diez, den 16. November 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Um das Sammeln von Infanterie-Patronenhülsen mehr zu fördern, ist der Finderlohn von 25 auf 50 Pfennig für 1 kg. messingene Hülsen erhöht worden. Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 7. Januar 1915, Nr. 6, Kreisblatt Nr. 9, erlaube ich Sie, die Erhöhung des Finderlohnes in Ihren Gemeinden weiter bekannt zu geben und auf eine rege Beteiligung beim Sammeln der Patronenhülsen hinzuwirken.

Der Landrat.

J. B.

Bimmermann.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Kulturkosten für 1916-17.

Die Ausführung der von den Königl. Oberförstereien für das Wirtschaftsjahr 1. Oktober 1915 bis dahin 1916 für die Gemeindefürsorge aufgestellten und von dem Herrn Regierungs-Präsidenten genehmigten Kulturpläne wird für die einzelnen Gemeinden die nachstehend verzeichneten Kosten verursacht, deren Sicherstellung in den Haushaltsvoranschlägen für 1916-17 hiermit angeordnet wird.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Nr.	Gemeinde	Kulturkosten		Für Berichtigung der Grenzmängel		Bemerkungen
		M	S	M	S	
1	Allendorf	170				
2	Altendiez	567				
3	Attenhausen	265				
4	Auß	55				
5	Balduinstein	35				
6	Beckeln	1000				
7	Berghausen	260				
8	Bergu.-Scheuern	250				
9	Berndroth	90				
10	Biebrich	280				
11	Birlenbach	181				
12	Bremberg	460				
13	Burgschwalbach	450				
14	Charlottenberg	7				
15	Cramberg	320				
16	Diez	—				
17	Dausenau	1250				
18	Deffighofen	460				
19	Dienethal	110				
20	Dörnberg	300				
21	Dörsdorf	300				
22	Dornholzhausen	330				
23	Bad Ems	—				
24	Ebertshausen	50				
25	Eisighofen	330				
26	Eppenrod	1100				
27	Ergehausen	230				
28	Flacht	386				
29	Freiendiez	449				
30	Geisnau	160				
31	Geisig	325				
32	Giershausen	80				
33	Güdingen	170				
34	Gutenacker	195				
35	Hahnstätten	810				
36	Hambach	—				
37	Heistenbach	150				
38	Herold	370				
39	Hirschberg	641				
40	Hömburg	800				
41	Holzappel	50				
42	Holzheim	380				
43	Horhausen	75				
44	Isselbach	300				
45	Kalkofen	15				
46	Kaltenholzhausen	500				
47	Karenelnbogen	800				
48	Kemmenau	490				
49	Klingelbach	330				
50	Körddorf	300				
51	Langenscheid	720				
52	Laurenburg	200				

Nr.	Gemeinde	Kulturkosten		Für Berichtigung der Grenzmängel		Bemerkungen
		M	S	M	S	
53	Lohrheim	304				
54	Lollschied	430				
55	Miffelsberg	90				
56	Mittelfischbach	110				
57	Mudershausen	320				
58	Nassau	—				
59	Nezbach	—				
60	Niederneifen	500				
61	Niedertiefenbach	400				
62	Oberfischbach	65				
63	Oberneifen	350				
64	Obernhoof	310				
65	Obertwies	8				
66	Pohl	390				
67	Reckenroth	235				
68	Rettert	560				
69	Roth	300				
70	Ruppenrod	80				
71	Schaumburg	—				
72	Scheidt	160				
73	Schiesheim	50				
74	Schönborn	220				
75	Schweighausen	215				
76	Seelbach	320				
77	Singhofen	1100				
78	Steinsberg	230				
79	Sulzbach	290				
80	Wassenbach	170				
81	Weinähr	500				
82	Winden	700				
83	Zimmerschied	200				

Ausführungsanweisung

zur Verordnung zur Regelung der Preise für Schlacht
schweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915
(R.-G.-Bl. S. 725).

Zu § 1. Die Höchstpreise für Schweine gelten nur für die im § 1 aufgeführten Gemeinden mit Schwachviehmärkten (Absatz 1) und öffentlichen Schlachthäusern (Absatz 3). Im übrigen ist die Preisgestaltung für den Schweinehandel frei, sie wird aber tatsächlich durch die Preisfestlegung auf den Schlachtviehmärkten und dadurch, daß die im § 5 festgesetzte Grenze der Fleischpreise auch außerhalb der im § 1 Abs. 1 und 3 genannten Gemeinden nicht überschritten werden darf, maßgebend bestimmt.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern (Absatz 3) ist von der Gemeindebehörde der durch den nächsten Schlachtviehmarkt (Abs. 1) bestimmte Höchstpreis, oder sofern von uns ein niedrigerer Höchstpreis festgesetzt werden sollte, dieser Höchstpreis öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 2. Grundsätzlich soll der Handel nur nach Lebendgewicht erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen zu einem Einheitspreis für den Zentner Lebendgewicht zu verkaufen, oder zu kaufen, doch müssen es Schweine gleicher Gewichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Wo nicht genügende Wiegeeinrichtungen auf einem Schlachtviehmarkt vorhanden sein sollten, um alle Schweine nach Lebendgewicht handeln zu können, kann von uns bis auf weiteres ein Handel nach Schlachtgewicht gestattet werden, dabei darf der nach § 1 Abs. 1 und 3 festgesetzte Höchstpreis für 50 Kilogramm Lebendgewicht beim Kauf nach Schlachtgewicht für 50 Kilogramm Schlachtgewicht um 25 v. H. nicht überschritten werden. Die Feststellung des Schlachtgewichts hat dabei zu erfolgen nach den Bestimmungen der Preisfeststellungsordnung des Marktes.

Zu § 3. Zuständige Behörde ist der Gemeindevorstand.
Die Bestimmung des ersten Satzes bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Der Gemeindevorstand wird auf Grund der Feststellung, welchen Teil der dem Markte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die Zulassung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zuzurechnende Stückzahl anzurechnen. Käufern, denen kein Erlaubnischein für die Ankäufe ausgehändigt wird, kann der Zutritt zum Markte untersagt werden.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Markortes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Erlaubnis zum Erwerb von soviel Schweinen, als sie braucht, zu erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die anderen Käufer zugelassene Ankaufsmenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebote herabzusetzen.

Zu § 4. In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern, in die ausgeschlachtete Schweine und frisches Schweinefleisch von außerhalb eingeführt werden, kann dieser Fleisch-Großhandel durch den Gemeindevorstand auf bestimmte Stellen (Markthallen usw.) beschränkt werden. Erforderlichenfalls kann auch hier eine Regelung des Absatzes nach § 3 Satz 1 stattfinden.

Eine Beschränkung des Verkaufs von außerhalb eingeführten Fleisches im Kleinverkauf darf nicht stattfinden.

Zu § 5. Die Gemeindevorstände der Gemeinden, in denen Schweinefleisch zum Verkauf gelangt, sind verpflichtet, Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren festzusetzen. Sie sind dabei verpflichtet, die im Abs. 1 vorgeschriebenen Preisgrenzen für frisches (rohes) Schweinefleisch und frisches (rohes) Fett innezuhalten.

Für die Herabsetzung der Preisgrenzen (Abs. 1 Satz 2) sind der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident zuständig. Die Herabsetzung wird für den ganzen Bezirk oder für Teile desselben vielfach geboten sein, um die von der Gemeindebehörde festzusetzenden Fleischpreise in ein angemessenes Verhältnis zu den örtlichen Schweinepreisen zu bringen.

Auch bei verschiedenen Preisen für die einzelnen Fleischsorten (Abs. 2) darf der Preis die Preisgrenze für keine Sorte frischen Fleisches überschreiten. Die Preise für zubereitetes Fleisch (gepökeltes und geräuchertes Schweinefleisch), für gesalzene und geräucherten Speck, für aus gelassenes Schweinefett und für Wurstwaren sind im Verhältnis zur Preisgrenze für frisches Schweinefleisch und rohes Schweinefett festzusetzen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Grundsätze aufstellen, nach welchem Verhältnis die Preise für zubereitetes Fleisch und Fett, sowie für Fett- und Fleischwaren die Höchstpreise für frisches Fleisch und frisches Fett überschreiten dürfen.

Zu § 7. Wer als Gemeinde anzusehen ist, richtet sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 10. Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(gez.) Frhr. von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

(gez.) von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

(gez.) Dr. Göppert.

Nichtamtlicher Teil.

Die Wurfgeschosse für den Nahkampf

Der russisch-japanische Krieg war, wie er auch auf anderen Gebieten neue Wege gewiesen hat, berufen, die Handgranaten zu neuem Leben zu erwecken. Sie wurde in großer Menge auf beiden Seiten bei Nahgefechten und besonders bei den Stürmen auf die verschiedenen Forts von Port Arthur verwendet. Immerhin handelte es sich damals um mehr improvisierte Wurfgeschosse, da namentlich den Japanern zunächst Handgranaten unbekannt waren und sie erst im Laufe des Krieges in ihrem Nachahmungstrieb die russische Waffe aus den einfachsten Behelfsmitteln herzustellen sich bemühten.

Seit diesem Kriege befaßte sich die Wissenschaft in allen Ländern mit dieser Waffe, um sie den Anforderungen der neuzeitlichen Kriegsführung gemäß zu verbessern. Drei Anforderungen mußten an diese Wurfgeschosse gestellt werden: sie mußten einmal möglichst verheerend wirken, dann aber für den, der sie dem Feinde entgegen schleuderte, völlig gefahrlos sein. Eine weitere Bedingung war die, daß die Zündung unbedingt in der genau abgemessenen Zeitspanne wirken mußte, damit der Angegriffene nicht etwa die Möglichkeit hatte, die noch nicht gebohrte Granate auf den Angreifer zurückzuschleudern. In dieser Beziehung hat besonders ein dänischer Erfinder große Erfolge erzielt, der Hand-, Gewehr- und Minengranaten hergestellt hat, die diese Bedingungen erfüllten. Die Handgranate hängt sich der Mann bis zum Gebrauche um und schleudert sie dann mit der Hand, die Gewehrgranaten werden von einem festen Standpunkt, von einem auf dem Boden aufgestellten Gewehr abgefeuert; die Minengranaten werden in der Erde verankert und im geeigneten Augenblick auf elektrischem Wege entzündet. Es wurden seiner Zeit mit allen diesen Erfindungen umfangreiche Versuche angestellt, die das höchste Interesse aller Fachleute erregten. Am unscheinbarsten sah die Gewehrgranate aus, die aus jedem Militärgewehr, allerdings nicht weiter als auf 400 Meter abgeschossen werden konnte, und mit ihren 72 Kugeln von je 2,5 Gramm schwere einen Raum von 40 bis 50 Quadratmeter bedeckte. Diese erstaunliche Wirkung der unscheinbaren Waffe kommt daher, daß die Explosion erfolgt, sobald die Gewehrgranate den Erdboden berührt, also noch keine Zeit gefunden hat, sich einzuwühlen. Eine andere Art ist die Haubitzengranate, die entweder mit der Hand bis auf 40 Meter geschleudert, oder mittels der „Haubitze“, einem röhrenartigen Gestelle, das wie ein Gewehr getragen wird, bis auf 300 Meter abgeschossen werden kann. Ihr Inhalt bedeckt einen halbkreisförmigen Raum von mehr als 80 Quadratmeter; da die Kugeln die Eigentümlichkeit haben, vorwärts und seitwärts, nie aber rückwärts zu fliegen. Dadurch ist die Haubitzengranate für den Angreifer, der sie schleudert, völlig ungefährlich und daher für den Nahkampf besonders geeignet. Die Minengranate wird mit ihrer elektrischen Verbindung in den Boden eingegraben, erhebt sich nach der Entzündung etwa $\frac{1}{4}$ Meter über dem Erdboden und schleudert ihre Kugeln nach allen Richtungen parallel dem Erdboden.

In wie weit sich die deutsche Heeresverwaltung diese Erfindung des Dänen zu Nute gemacht hat, ist nicht bekannt. Jedenfalls finden die Handgranaten jetzt eine derart ausgedehnte Verwendung, daß in den Berichten der Obersten Heeresleitung oft lediglich von Minen- und Handgranatenkämpfen die Rede ist. Ueber die furchtbare Wirkung aller dieser neuzeitlichen Wurfgeschosse wird die staunende Welt aber erst sehr viel später die volle Wahrheit erfahren.

Heute Brisketts eingetroffen.

Bestellungen erbeten.

Chr. Walzer, Kohlenhandlung, Nassau.